

Synopse

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: 331.11 | **511.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom XX. XX 2022 (RRB Nr. 20XX/XXXX) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
§ 12 c) Beitrag an die Ausbildungskosten ¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn a) der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird; b) der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet; c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.	 c) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

<p>² Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.</p>	
<p>§ 13 3. Polizeikorps a) Anstellung von Korpsangehörigen</p> <p>¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:</p> <p>a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis; b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit; c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.</p> <p>² Für die Anstellung von Offizieren ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>	<p>² Für die Anstellung von Offizieren des oberen Kaders ist der Regierungsrat zuständig. Er kann vom Anstellungserfordernis einer abgeschlossenen Polizeirekrutenschule absehen.</p>
<p>§ 31^{bis} Massnahmen gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Rayonverbote, Meldeauflagen sowie Polizeigewahrsam gemäss den Artikeln 4, 6 und 8 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007[BGS 511.514.] anordnen.</p> <p>² Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.</p> <p>³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009[SR 120.52.] verpflichtet.</p>	<p>³ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.] befugt und zur Meldung an die zuständige Bundesbehörde gemäss Artikel 6 der Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen des Bundesamtes für Polizei und über das Informationssystem HOOGAN (VVMH) vom 4. Dezember 2009[SR 120.52.] verpflichtet.</p>

	<p>⁴ Sie ist die zuständige Behörde gemäss den Artikeln 23e ff. BWIS[SR 120.]. Sie nimmt alle dem Kanton zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhinderung terroristischer Aktivitäten wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.</p>
	II.
	Der Erlass Gesetz über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
<p>§ 16^{ter} Einsatz technischer Geräte zur Überwachung und Kontrolle</p> <p>¹ Es können für folgende Zwecke technische Geräte eingesetzt werden:</p> <p>a) elektronische Überwachung gemäss Strafgesetzbuch[SR 311.0.];</p> <p>b) Vollzug von Kontakt- und Rayonverboten gemäss Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003[SR 311.1.] und MStG[SR 321.0.];</p> <p>c) Überwachung von Ersatzmassnahmen gemäss Strafprozessordnung[SR 312.0.];</p> <p>d) elektronische Überwachung gemäss ZGB[SR 210.];</p> <p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies}.</p> <p>² Die Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b, c und e müssen, sofern sie nicht im Rahmen eines Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahrens beigezogen worden sind, spätestens ein Jahr nach der Aufzeichnung vernichtet oder überschrieben werden. Aufzeichnungen gemäss Absatz 1 Buchstabe d sind spätestens 12 Monate nach dem Ende der Massnahme zu vernichten oder zu überschreiben.</p>	<p>e) Überwachung von Weisungen und Auflagen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe a^{quinquies};</p> <p>f) elektronische Überwachung gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997[SR 120.].</p>

<p>³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>	<p>³ Der Regierungsrat legt den Kostenrahmen für den Vollzug der elektronischen Überwachung gemäss ZGB[SR 210.] und BWIS[SR 120.] unter Berücksichtigung der für die elektronische Überwachung im Bereich des Strafvollzugs geltenden Ansätze in einer Verordnung fest.</p>
<p>KRB Nr. RG 113/2013 vom 13. November 2013. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2014 unbenutzt abgelaufen. Inkrafttreten am 1. Juli 2014. Publiziert im Amtsblatt vom 21. März 2014.</p>	<p>KRB Nr. RG XXX vom XX. XX 2022. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am XX. XX 2023 unbenutzt abgelaufen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn,... Im Namen des Kantonsrates Nadine Vögeli Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum